



## **Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schrevenborn (Kreis Plön)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 155) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schrevenborn vom 22.06.2022 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schrevenborn erlassen:

### **Artikel 1**

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus verarbeitet das Amt Schrevenborn Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

### **Artikel 2**

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Schrevenborn werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Amt-Schrevenborn/Amtliche-Bekanntmachungen/](http://www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Amt-Schrevenborn/Amtliche-Bekanntmachungen/) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Schrevenborn in 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2 bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

### **Artikel 3**

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Schrevenborn tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 28.06.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



Heikendorf, 30.06.2022

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin

gez. Bohrer  
Juliane Bohrer